

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2023

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro EDELMETALLE GmbH sind für den „philoro Edelmetallsparrplan“ die folgenden Bestimmungen maßgeblich:

§ 1 VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND

(1) Der Vertragsabschluss für den Edelmetallsparrplan kann mit dem Formular „Antrag auf Abschluss eines philoro Edelmetallsparrplans“, verfügbar in den Filialen von philoro EDELMETALLE GmbH (nachfolgend „philoro“) und online, beantragt werden. Der Kunde (nachfolgend „Kunde“) beantragt mit dem vorgenannten Formular bei philoro (nachfolgend philoro und Kunde die „Parteien“) den Abschluss eines Rahmenvertrages (nachfolgend „Edelmetallsparrplan“) über den ratiellen Erwerb und die Lagerung von zertifiziertem Edelmetall (Gold, Silber, Platin und Palladium) gemäß dem ausgehändigten Preisblatt, welches in den philoro-Filialen aufliegt und auch unter <https://www.edelmetallsparrer.at/downloads> zu finden und integraler Bestandteil dieser Bedingungen ist. Das in den Filialen aufliegende Formular ist vom Kunden auszufüllen, zu unterschreiben und an philoro zu übermitteln. Verwendet der Kunde den Online-Antrag, so ist der Antrag über dieses auszufüllen und zu bestätigen. Mit dem Antrag gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Edelmetallsparrplans ab. Der Zugang des Antrags wird dem Kunden von philoro per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse bestätigt („Eingangsbestätigung“). Nach Prüfung des Antrags informiert philoro den Kunden in der Regel am folgenden Werktag per E-Mail über eine Annahme des Antrags („Auftragsbestätigung“).

(2) Ab Vertragsabschluss und mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zahlt der Kunde monatlich eine Mindestsparsumme (auch „Mindestrate“ genannt) gemäß den im Antrag angeführten Sparbedingungen und zu den Preisen, welche im Preisblatt angegeben sind, welches in § 1 Abs. 1 dieser Bedingungen genannt ist. Der Kunde erwirbt dadurch – je nach Wahl des Edelmetalls durch den Kunden – von philoro (Mit-) Eigentum an zertifiziertem physischem Edelmetall gemäß oben in § 1 Abs. 1 genanntem Preisblatt an 1 kg Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1.000, an 15 kg Silberbarren mit einer Feinheit von 999/1.000, an 1 kg Platinbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 oder an 1 kg Palladiumbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 eines international anerkannten Herstellers, der Mitglied in der „The London Bullion Market Association (LBMA)“ ist.

(3) Der Kunde erklärt, dass er selbst wirtschaftlich Berechtigter des Edelmetallsparrplans ist, somit das Geschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt. Dies erklärt im Falle einer Personennachfolge (§ 10 Abs. 4) jeder einzelne Kunde für sich selbst.

§ 2 ÄNDERUNG VON KUNDENBEDINGUNGEN

(1) philoro ist berechtigt, die Preise des im § 1 Abs 1 genannten Preisblatts sowie diese Besonderen Geschäftsbedingungen in angemessenem Umfang zu ändern. Für Verbraucher gilt, dass eine Änderung der Preise des im § 1 Abs 1 genannten Preisblatts durch philoro im Falle des Schweigens des Kunden das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 nicht überschreiten darf, wobei eine Änderung in den ersten 2 Vertragsmonaten ausgeschlossen ist.

(2) Der Kunde wird von philoro über eine derartige Änderung rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung, informiert. philoro wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der „Besonderen Geschäftsbedingungen für den philoro Edelmetallsparrplan“ bzw. des im § 1 Abs 1 genannten „Preisblatts“ betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen „Besonderen Geschäftsbedingungen für den philoro Edelmetallsparrplan“ bzw. des im § 1 Abs 1 genannten „Preisblatts“ auf seiner Internetseite <https://www.edelmetallsparrer.at/downloads> veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Ist der Kunde Unternehmer, ist es ausreichend, dass die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise (mangels einer solchen Vereinbarung auf der Internetseite von philoro) zum Abruf bereitgehalten wird (eine gesonderte Information an den Unternehmer als Kunden erfolgt nicht).

(3) Widerspricht der Kunde einer angekündigten Änderung nicht schriftlich längstens bis 2 Wochen vor Inkrafttreten, gilt die Zustimmung des Kunden zur angekündigten Änderung als erteilt (als schriftlich im Sinne dieser BGB gelten insb. auch die Korrespondenz per E-Mail und über das Online Portal Edelmetallsparrplan).

(4) Es ist bekannt, dass es bei Edelmetall – z.B. aufgrund von Krisen – zu Engpässen auf dem Beschaffungsmarkt kommen kann, auf die philoro keinen Einfluss hat. Diese Engpässe können neben stark erhöhten Rohstoffpreisen zu stark erhöhten Handelsaufschlägen von Produzenten oder Zwischenhändlern führen, welche den Rohstoffankauf für philoro bezogen auf den Edelmetallsparrplan unrentabel machen. philoro behält deshalb das Recht vor, bei solchen Engpässen den Edelmetallsparrplan mit dem Kunden für die Dauer des Engpasses auszusetzen. Mit Wirkung der Aussetzung ruhen sowohl die Leistungspflichten von philoro im Zusammenhang mit dem Ankauf von Edelmetall gemäß dem vereinbarten Edelmetallsparrplan als auch die Zahlungspflichten des Kunden in Bezug auf die – sodann ausgesetzten – monatlichen Ankäufe. Die Aussetzung muss dem Kunden schriftlich angezeigt werden. Das Recht zur Kündigung gemäß § 9 bleibt davon unberührt. Für den Fall, dass die monatliche Rate bereits vom Konto des Kunden eingezogen wurde und der Engpass vor dem in § 3 Abs. 4 genannten Tag entstehen sollte, überweist philoro dem Kunden diese eingezogene Rate unverzüglich auf dessen Konto zurück. Nach Ablauf der Aussetzung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden wird der Edelmetallsparrplan wieder zu den Preisen des unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatts aufgenommen, es sei denn, dass der Kunde den Edelmetallsparrplan rechtzeitig gekündigt hat.

§ 3 ZAHLUNG UND ERWERB VON EDELMETALL DURCH DEN KUNDEN / ANKAUFVERGÜTUNG

(1) Die durch den Kunden zu leistende monatliche Mindestrate ist dem in § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt zu entnehmen. Die monatlichen Zahlungen können – sofern höhere Raten als die Mindestrate vereinbart sind – vom Kunden während der Laufzeit auf die Mindestrate einseitig reduziert und auch neuerlich erhöht werden. Sowohl die Minderung als auch die Erhöhung müssen vom Kunden mindestens 5 Werktage vor Beginn des jeweiligen Monats, ab welchem die Minderung oder Erhöhung gelten soll, philoro mitgeteilt werden. Die Erklärung ist in Textform an portal@edelmetallsparrer.at zu richten oder direkt im Onlineportal Edelmetallsparrplan unter Service – Vertragsänderung einzugeben.

(2) philoro ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit von dem im Antragsformular angegebenen Konto des Kunden ab dem 1. eines jeden Monats die vereinbarte monatliche Rate sowie die Gebühren und Kosten nach diesem Vertrag einzuziehen. Der Kunde erteilt philoro zu diesem Zweck ein SEPA-Lastschriftmandat. Etwaige vom Kunden zu tragende anfallende Bankgebühren oder Kosten einer vom Kunden zu verantwortenden Rückbelastung, die im Zusammenhang mit dem SEPA-Lastschriftmandat stehen, sind in § 6 geregelt.

(3) Die monatlich eingezogene Rate wird vorbehaltlich § 6 vollumfänglich zum Kauf von Gold, Silber, Platin oder Palladium verwendet, und zwar je nach Wahl des Edelmetalls durch den Kunden im Antragsformular.

(4) Der Kaufpreis für Gold, Silber, Platin und Palladium entspricht dem veröffentlichten LBMA-Fixing-Kurs des 10. Tages des jeweiligen Monats, zuzüglich eines Handelsaufschlages (LBMA-Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1-2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderem bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices/#/>). Findet an diesem Tag kein LBMA-Pricing statt (LBMA Holidays), gilt automatisch der nachfolgende Handelstag. Die Höhe des Handelsaufschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Sollte der Ankauf von Gold mehrwertsteuerpflichtig werden oder sich die Mehrwertsteuer bei Silber, Platin oder Palladium ändern, ist die dann geltende Mehrwertsteuer beim Kaufpreis mit zu berücksichtigen.

(5) Ergänzend zu den vereinbarten monatlichen Raten gewünschten Käufe mit Sonderzahlungen, die ab einem Betrag von 100,00 € möglich sind, werden am auf den Zahlungseingang auf dem Konto von philoro folgenden Werktag zu dem veröffentlichten LBMA-Fixing-Kurs zuzüglich eines Handelsaufschlages angekauft (LBMA-Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1-2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderem bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices/#/>). Findet an diesem Tag kein LBMA-Pricing statt (LBMA Holidays), gilt automatisch der nachfolgende Handelstag. Die Höhe des Handelsaufschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Über den Kauf erhält der Kunde eine Ankaufrechnung per E-Mail. Beträge, die unter der Mindestzahlungsgrenze von 100,00 € liegen, werden zurücküberwiesen. philoro hat das Recht, Sonderzahlungen, insbesondere aufgrund von Engpässen auf dem Beschaffungsmarkt, abzulehnen. In einem solchen Fall werden die vom Kunden geleisteten Sonderzahlungen an diesen unverzüglich zurücküberwiesen.

(6) Die Menge des erworbenen Edelmetalls und das Datum des Erwerbs werden innerhalb von 5 Bankarbeitstagen in dem Edelmetallsparrplan-Account des Kunden festgehalten. Außerdem erhält der Kunde eine Ankaufrechnung per E-Mail, die den monatlichen Ankauf dokumentiert.

(7) Mit jedem monatlichen Kaufvorgang erwirbt der Kunde von philoro Miteigentum an zertifiziertem physischem Edelmetall (nach Wahl des Kunden im Antragsformular) in Barrenform eines international anerkannten Herstellers, der Mitglied in der „The London Bullion Market Association (LBMA)“ ist. Das Ausmaß des monatlichen Erwerbs von Miteigentum hängt von den jeweiligen Rohstoffpreisen (siehe § 3 Abs 4 und Abs 5 oben) ab und wird von philoro dem Kunden mit den Ankaufrechnungen (§ 3 Abs 6 oben) mitgeteilt.

(8) philoro verschafft dem Kunden jeweils nach dessen Wahl des Edelmetalls das (Mit-) Eigentum an dem gekauften Edelmetall durch Einräumung von Miteigentum nach Bruchteilen an einem der philoro gehörenden Sammelbestand an physischem Edelmetall in Barrenform in der in § 3 Abs. 7 bezeichneten Art und Güte (Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1.000, Silberbarren mit einer Feinheit von 999/1.000, Platinbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 und Palladiumbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000). Die Parteien erklären vom Vertragsabschluss die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung in diesem Ausmaß. philoro vermittelt dem Kunden den Besitz.

§ 4 SAMMELLAGERUNG/VERSICHERUNG

(1) philoro unterhält ein eigenes Sammelager. Die Sammelagerung erfolgt für Gold in von philoro als Lagerhalter betriebenen und für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Räumlichkeiten und für Silber, Platin und Palladium in einem Zollfreilager. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Lagerung an einem bestimmten Ort.

(2) Der Kunde erklärt sich als Einlagerer bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich mit der Sammelagerung, d.h. mit der Vermischung der eingelagerten Gegenstände gleicher Art und Güte im Sammelager, einverstanden, um die Entstehung von Miteigentum ab dem Zeitpunkt der Einlagerung und eine anteilige Herausgabe gemäß § 7 oder die Verkaufsmöglichkeit gemäß § 8 an jeden Miteigentümer zu ermöglichen.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. Der Kunde ermächtigt philoro, jederzeit auf Verlangen eines anderen Kunden die Miteigentümergeinschaft teilweise durch Ausreichung, somit durch die Herausgabe gemäß

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2023

§ 7 oder durch die Verkaufsmöglichkeit gemäß § 8 einer dem Edelmetallbestand des jeweiligen Kunden entsprechenden Menge Edelmetalls an den anderen Kunden auseinanderzusetzen. philoro wird insoweit vorsorglich von den Beschränkungen des Insiggeschäftes befreit. Das Recht des Kunden zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss besteht beim Tod eines Kunden fort.

(4) philoro schließt für das aufbewahrte Edelmetall eine Versicherung mit der Deckungssumme des Warenwertes ab. Versichert sind Schäden durch Feuer, Einbruch-Diebstahl, Vandalismus im Zusammenhang mit einem Einbruch, Raub, Leitungswasser und Sturm sowie Elementarschäden (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Hochwasser).

§ 5 PFANDRECHT

Durch die Einlagerung bei philoro erhält philoro als Lagerhalter für alle Forderungen aus dem Vertrag ein gesetzliches Pfandrecht am eingelagerten Gut.

§ 6 GEBÜHREN

(1) Bei Abschluss eines Edelmetallsparrplanes entsteht eine einmalige Einrichtungsgebühr, die gemeinsam mit der ersten Rate vom Konto des Kunden abgebucht wird. Die Höhe der Einrichtungsgebühr ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Einrichtungsgebühr. Auch bei Rückabwicklung oder Stornierung des Vertrages ist die Einrichtungsgebühr in jedem Fall fällig.

(2) Für jede mangels Deckung oder auch aus Verschulden der kontoführenden Bank des Kunden oder des Kunden nicht eingelöste Lastschrift erhebt philoro einen pauschalen Betrag in Höhe von 15,00 €. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass philoro nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(3) Die Verwahrung der angesparten Edelmetalle erfolgt bis zu einem Wert von 5.000,00 € je Metall und Kunde kostenlos. Wird dieser Wert überschritten, so wird eine Verwahrgebühr fällig. Die Höhe der Verwahrgebühr ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Die Verwahrgebühren werden vorschüssig am Stichtag zum Quartalsanfang in Rechnung gestellt.

(4) Der Kunde hat die Möglichkeit die monatliche Zahlung des Edelmetallsparrplans einseitig auszusetzen (= Beitragsfreistellung). Die Erklärung über die Aussetzung der monatlichen Zahlung ist in Textform an portal@edelmetallsparrer.at zu richten oder vom Kunden direkt im Onlineportal Edelmetallsparrplan unter Service – Vertragsänderung einzugeben. In diesem Fall wird für die Dauer des Aussetzens des Edelmetallsparrplans durch den Kunden eine Verwahrgebühr für die Lagerung des bereits bisher im Zuge des Edelmetallsparrplans angekauften und bei philoro gelagerten Edelmetalls gemäß dem in § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt fällig. Sobald der Edelmetallsparrplan durch den Kunden wieder mit monatlichen und regelmäßigen Zahlungen aktiviert wird, entfällt die Verwahrgebühr ab dem darauffolgenden Monat, wenn ein Fall des § 6 Abs. 3 Satz 1 vorliegt. Ansonsten greifen § 6 Abs 3 Satz 2 und 3.

(5) Bestehen seitens philoro Forderungen (bspw. durch Rücklastschriften oder Gebühren), die auch nach der 1. Mahnung noch nicht ausgeglichen wurden, ist philoro berechtigt, sich aus dem Pfandgegenstand zu befriedigen. Die Befriedigung aus dem Pfandgegenstand erfolgt durch Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung, oder durch freihändigen Verkauf. Der Verkauf ist nach Fälligkeit und fruchtloser 1. Mahnung dem Kunden vorher anzudrohen und darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen.

§ 7 HERAUSGABEANSPRUCH DES KUNDEN

(1) Betreffend Gold kann der Kunde von philoro jederzeit, mit einer Ankündigungsfrist von 2 Bankwerktagen, verlangen, dass ihm sein Edelmetallbestand, auch zum Teil, herausgegeben wird. Bei Silber, Platin und Palladium besteht kein Anspruch auf Herausgabe, sondern die Verkaufsmöglichkeit gemäß § 8 unten.

(2) Die Herausgabe an den Kunden kann jedoch nur in der Menge des angesparten Edelmetallbestandes erfolgen, welchem Zahlungen/Einziehungen zugrunde liegen, die nicht einseitig vom Kunden im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandates durch Rückbuchung/Widerruf rückabgewickelt werden können. Der verbleibende Restbestand kann nach dem Ablauf der 8-wöchigen Rückbuchungsfrist des SEPA-Verfahrens herausgegeben werden.

(3) Zur Herausgabe des Goldes kann der Kunde nach seiner Wahl das Edelmetall entweder nach entsprechender Terminabsprache in einer der österreichischen Niederlassungen der philoro in deren Geschäftsräumen abholen oder den Versand an ihn verlangen, wenn die Zustelladresse in Österreich gelegen ist. Die Herausgabe in der Niederlassung der philoro an den Kunden erfolgt nach entsprechender Legitimation (z. B. Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Unterschriftsleistung/Übernahmebestätigung). Bei einem Versand dürfen keine Zweifel an der Identität des Kunden bestehen, so dass auch in diesem Fall entsprechende Identitätsnachweise auf Wunsch der philoro zu erbringen sind. Bei Silber, Platin und Palladium besteht kein Anspruch auf Herausgabe.

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe eines bestimmten Edelmetallproduktes in Gold, sondern nur auf die Herausgabe und Übereignung einer Menge an Edelmetall in Gold, die seinem angesparten Edelmetallbestand in Gold entspricht. In diesem Fall übereignet der Kunde im Gegenzug seinen (Mit-) Eigentumsanteil an philoro. Hierzu überlässt philoro dem Kunden eine Liste mit Edelmetallprodukten (Goldbarren und -münzen, welche auch im Onlineservice der philoro einzusehen sind), aus welcher der Kunde

einzelne Produkte auswählen kann, die dem Gewicht seines angesparten Edelmetalls in Gold entsprechen. Je nach den vom Kunden zur Herausgabe gewählten Edelmetallprodukten können Aufschläge gemäß dem in § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt zu entrichten sein. Sollte nach entsprechender Auswahl des Kunden ein Edelmetallrestbestand in Gold verbleiben, der zu gering ist, um einem der vorgeschlagenen Edelmetallprodukte in Gold im Wert zu entsprechen, so kann der Kunde den Verkauf entsprechend § 8 diesbezüglich beauftragen. Der insoweit erlangte Kaufpreis für den Restbestand des Edelmetalls in Gold wird dem Kunden abzgl. etwaiger offener Forderungen auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.

(5) Ein Versand von auszufolgendem Edelmetall erfolgt versichert mit einem von philoro ausgewählten Dienstleister an die vom Kunden benannte Adresse. Die für den Versand anfallenden Transport- und Versicherungskosten sind vom Kunden zu tragen und bemessen sich nach dem unter § 1 Abs 1 genannten Preisblatt.

(6) Mit Herausgabe des Miteigentums oder Übereignung von Edelmetallen gleicher Art und Güte, wird die herausgegebene Menge Edelmetall aus dem Edelmetallsparrplan-Account des Kunden abgebucht und der Kunde verliert sein Bruchteileigentum am in §§ 3 (7), 4 (2) beschriebenen Sammelbestand der philoro, welches philoro zum Eigentum erwirbt. Die Parteien erklären bereits mit Vertragsabschluss die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

§ 8 VERKAUF DES EDELMETALLS / VERKAUFVERGÜTUNG

(1) Der Kunde kann jederzeit den Verkauf seines Edelmetallbestandes (Gold, Silber, Platin und Palladium) oder eines Teiles hiervon an philoro beauftragen.

(2) Der Verkauf kann jedoch nur bezüglich der Menge des angesparten Edelmetallbestandes erfolgen, welchem Zahlungen/Einziehungen zugrunde liegen, die nicht einseitig vom Kunden im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandates durch Rückbuchung/Widerruf rückabgewickelt werden können. Der verbleibende Restbetrag kann nach Ablauf der 8-wöchigen Rückbuchungsfrist des SEPA-Lastschriftverfahrens veräußert werden.

(3) Der Verkaufspreis für Gold, Silber, Platin und Palladium entspricht dem am auf den Zugang des Verkaufsauftrages nachfolgenden Handelstag veröffentlichten LBMA-Fixing-Kurs abzüglich eines Handelsabschlages (LBMA-Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1-2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderen bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices/#/>). Die Höhe des Handelsabschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt.

(4) Ist der Verkauf an einem Handelstag aus einem wichtigen Grund (z. B. bei Unruhen, Krieg, Pandemie, Aussetzung des Handels) nicht möglich, so findet der Verkauf am nächstmöglichen Handelstag nach Wegfall des wichtigen Grundes statt.

(5) Der Verkaufserlös wird 5 Bankarbeitstage nach dem Verkauf an den Kunden auf das von ihm angegebene Konto ausbezahlt. philoro ist berechtigt, den Erlös mit ihr gegen den Kunden zustehenden Forderungen auf Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag zu verrechnen.

(6) Mit Veräußerung der beauftragten Menge Edelmetall wird die Menge aus dem Edelmetallsparrplan-Account des Kunden abgebucht und der Kunde verliert sein Miteigentum am in §§ 3 (7), 4 (2) beschriebenen Sammelbestand der philoro. Das entsprechende Bruchteileigentum geht auf den Käufer über. Der Kunde ist bereits mit Vertragsabschluss mit dem Eigentumsübergang einverstanden. philoro wird insoweit vorsorglich von den Beschränkungen des Insiggeschäftes befreit.

§ 9 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Der Edelmetallsparrplan ist ein unbefristeter Vertrag.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Kunden ist diese im Falle der Verwendung von E-Mail an die Adresse portal@edelmetallsparrer.at oder über das Onlineportal zu übermitteln.

(3) Ein Kunde, der im Zuge des Edelmetallsparrplans Gold erworben hat, hat bereits zum Zeitpunkt seiner Kündigung bzw. im Falle der Kündigung durch philoro unmittelbar danach, anzugeben, ob er die Herausgabe einer seines Gold-Edelmetallbestandes entsprechenden Menge Gold (§ 7) oder den Verkauf seines Gold-Edelmetalls (§ 8) wünscht. Macht dieser Kunde hinsichtlich seines Goldbestands trotz zweifacher Fristsetzung nicht vom vorbezeichneten Wahlrecht Gebrauch, kann philoro den Gold-Edelmetallbestand des Kunden gemäß § 8 verkaufen und den erlangten Betrag abzüglich etwaig offener Forderungen auf Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag dem Kunden auf dessen angegebene Konto gutschreiben.

(4) Hat der Kunde sich für die Herausgabe des Goldes entschieden, so ist der gesamte angesparte Gold-Edelmetallbestand, dessen Menge sich nach dem Stichtag richtet, zu dem die Kündigung wirksam wird (d. h. zum letzten Tag der Kündigungsfrist), nach den Bestimmungen des § 7 herauszugeben. Wahlweise kann der Kunde, wie in § 7 festgelegt, vorher die Herausgabe eines Teiles seines Gold-Edelmetallbestandes verlangen, sodass nach Ablauf der Kündigungsfrist nur noch der restliche angesparte Gold-Edelmetallbestand nach Wahl des Kunden herausgegeben (§ 7) oder verkauft (§ 8) wird. Entscheidet sich der Kunde für den Verkauf seines Edelmetalls, so ist im Fall einer Kündigung der Tag für den Verkaufsauftrag maßgeblich, zu dem die Kündigung nach § 9 (2) wirksam wird (d. h. der letzte Tag der Kündigungsfrist). Im Übrigen richtet sich der Verkauf nach § 8 (3) ff. Der Kunde kann gemäß § 7 jedoch schon vorher den Verkauf des angesparten Edelmetallbestandes, auch zu einem Teil, beauftragen, so dass nach Ablauf der Kündigungsfrist nur noch bezüglich des restlichen

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: März 2023

(Gold-)Edelmetallbestandes nach Wahl des Kunden eine Herausgabe (§ 7) oder ein weiterer Verkauf des Edelmetalls (§ 8) stattfindet.

(5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. philoro ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde die Einzugsermächtigung widerruft oder Lastschriften mangels Kontodeckung nicht durchgeführt oder auf Weisung des Kunden rückgebucht werden. Im Fall einer, durch den Kunden veranlassten, durch philoro erklärten außerordentlichen Kündigung kann philoro den Edelmetallbestand des Kunden gemäß § 8 verkaufen und den erlangten Betrag abzgl. etwaiger offener Forderungen auf Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag dem Kunden auf dessen angegebenes Konto gutschreiben.

§ 10 VERFÜGUNGSBEFUGNIS, KUNDENMEHRHEIT, RECHTSNACHFOLGE

(1) Der bei philoro registrierte Kunde bzw. dessen gesetzliche(r) Vertreter gilt als verfügungsberechtigter Miteigentümer, es sei denn, es wird etwas Abweichendes vereinbart. Nur der verfügungsberechtigte Miteigentümer kann rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf den vorliegenden Vertrag abgeben und entgegennehmen sowie physische Bestände in Empfang nehmen.

(2) Jeder Kunde hat sich bei jeder Verfügung zu identifizieren und, sofern er nicht selbst Kunde ist, als für den Kunden vertretungsberechtigt zu legitimieren. Mangels anderer Hinweise gilt generell diejenige Person als für den (insbes. minderjährigen) Kunden vertretungsberechtigt, die bereits bei Vertragsschluss wirksam in seinem Namen gehandelt hat oder der, ebenfalls nach entsprechender Legitimationsprüfung durch philoro, nachträglich wirksam Vollmacht vom Kunden erteilt wurde. Weil mit Eintritt der Volljährigkeit eines bei Vertragsschluss minderjährigen Kunden die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern endet, ist mit Eintritt der Volljährigkeit eine eigene Legitimationsprüfung des sodann volljährigen Kunden durchzuführen.

(3) Wird ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten geschlossen (Vertrag zu Gunsten Dritter), bleibt der Vertragspartner verfügungsbefugt. Der Dritte erhält, sofern dieser Minderjährig ist, mit Erreichen seiner Volljährigkeit, ansonsten sofort, ebenfalls eine Verfügungsbefugnis über das eingelagerte Edelmetall. Sofern keine Beschränkungen gesondert vereinbart wurden, hat jeder Verfügungsbefugte eine Einzelverfügungsberechtigung.

(4) philoro kann den vorliegenden Vertrag auch mit einer Mehrheit von Personen (z.B. Ehegatten, Geschwister usw.) schließen. In diesem Fall hat philoro alle Personen zu identifizieren und zu registrieren. Besteht für einen abgeschlossenen Vertrag eine Kundenmehrheit und ist nicht ausnahmsweise eine gemeinschaftliche Verfügungsbefugnis individuell vereinbart, sind die Kunden jeweils einzeln und ohne Mitwirkung des anderen über die Miteigentumsanteile verfügungsbefugt. Die Einzelverfügungsbefugnis berechtigt aber nicht zu Kündigungen, Vertragsänderungen und Erteilung von Vollmachten. Wenn ein Kunde die Einzelverfügungsbefugnis gegenüber philoro schriftlich widerruft, kann über den Miteigentumsanteil nur noch gemeinschaftlich verfügt werden.

(5) Abtretungen der Rechte aus diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von philoro. philoro hat in diesem Fall den Abtretungsempfänger als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren.

(6) Im Todesfall eines Kunden haben sich die Erben durch gerichtlichen Einantwortungsbeschluss oder ein Europäisches Nachlasszeugnis, sofern das Erbrecht nicht

durch andere Dokumente einfacher und/oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann, zu legitimieren. philoro hat in diesem Fall die Erben als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren. Die Erben sind in diesem Fall verfügungsbefugt, wenn keine Zweifel an der Verfügungsbefugnis bestehen. philoro ist berechtigt, im Todesfalle eines Kunden Verfügungen von der Zustimmung aller Miteigentümer und/oder Erben abhängig zu machen.

§ 11 RISIKOHINWEIS

Die Edelmetallpreise unterliegen teils hohen Schwankungen. Aus einer Wertentwicklung der Vergangenheit kann kein zwingender Rückschluss auf eine künftige Entwicklung der Edelmetallpreise gezogen werden; insbesondere besteht keine Sicherheit, dass das vom Kunden eingesetzte Kapital zu jeder Zeit in vollem Umfang erhalten bleibt. philoro empfiehlt daher, dass nur solche Kunden, die einen Verlust von auch erheblichen Teilen des Anlagekapitals hinnehmen und die Veranlagung einer längerfristigen Ergebnisbeurteilung unterziehen können, in den philoro Edelmetallsparplan investieren. philoro haftet nicht für Verluste.

§ 12 WIDERRUFSRECHT

Für den Vertragsabschluss im Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge wird ausdrücklich auf § 3 Abs. 3 Z 4 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) hingewiesen, wo normiert wird, dass Verbraucher kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Waren oder Dienstleistungen haben, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, abhängt. Dies ist bei Edelmetall der Fall.

§ 13 ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

(1) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Daten, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und seiner Kontodaten der philoro unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nachteile und Kosten, die sich aus einer unrichtigen/unpünktlichen Übermittlung der Daten ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss des österreichischen IPRG und des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Wenn der Kunde Unternehmer ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten das Handelsgericht Wien zuständig.

(3) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit philoro gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.